

Rechtliche Grundlagen für die Temperierung

Die Temperierung wird nicht selten als „gegen die Vorschriften der DIN“ oder der EnEV eingestuft und in der Regel wird diese Aussage vorschnell und unkritisch akzeptiert. Daher soll nachfolgend die Rolle der DIN und der EnEV knapp anhand der faktischen Rechts- und Sachlage in ein klares Licht gerückt werden.

Soviel vorweg: die Temperierung verstößt gegen keinerlei Bestimmungen oder Verordnungen. Das Ziel der EnEV, den Energieverbrauch und den Ausstoß klimaschädlicher Abgase zu vermindern wird in keiner Weise in Frage gestellt. Im Gegenteil, die EnEV bzw. das darüberstehende EU-Recht soll eingehalten werden.

Die DIN

DIN bedeutet Deutsches Institut für Normung e.V. und ist ein privater Verein. Im persönlichen Gespräch mit einem Mitglied einer Arbeitsgruppe wurde explizit bestätigt, dass die DIN durchaus auch ein Verein zur Vertretung und Durchsetzung von Industrieinteressen ist. Die Mitarbeit von Unternehmen beeinflusst deren Auftragslage unmittelbar. Unternehmen, die dies nicht leisten können, haben durchaus wirtschaftliche Nachteile! Im Vorspann der DIN heißt es:

*DIN Normen sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. (...) Bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen besteht überdies eine tatsächliche Vermutung, dass sie „anerkannte Regeln der Technik sind“. (...) DIN Normen sind nicht die einzige, sondern eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall. (...) **Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt auf eigene Gefahr.***

Zum Thema Verbindlichkeit schreibt die DIN

*Die DIN Normen haben Kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von Empfehlungen. (...) **DIN Normen haben an sich keine rechtliche Verbindlichkeit.** (...) DIN Normen dienen der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, z.B. des Begriffs Stand der Technik.die Rechtsabteilung des DIN weiß schon sehr genau, warum sie so formuliert - warum werden Verbraucher und die vielen Anwender darauf eigentlich nicht viel öfter und deutlich hingewiesen?*

Rechtsprechung zur DIN:

BGH-Urteile

Am 30.9.1996 zur Auslegung §13 VOB/B und §18 b WHG

Die zunächst nicht von der Hand zu weisende Vermutung, daß es sich bei DIN-Normen um derartige Regeln der Technik handeln könne, wird gerade durch die vielen veralteten und überholten (aber auch so manch neue, unbewährte) Normregelungen widerlegt. (...) Natürlich noch besser durch die vielen traurigen Bauschäden der Normbauweise selbst.

BGH vom 14.5.1998 zur Auslegung des § 633 BGB:

DIN Normen sind keine Rechtsnormen sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. (...) Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter ihnen zurückbleiben. (...) Es kommt bei der Mangelbeseitigung nicht auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik an. (...) Die Mangelfreiheit kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden. (...) Maßgeblich ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahmen den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Am 14.7.2007 verkündet der Bundesgerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits zu einem Schallschutzproblem im Abschnitt 32:

Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass DIN-Normen keine Rechtsnormen sind, sondern nur private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben

(BGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 - VII ZR 257/03, BauR 2005, 542, 545 = NZBau 2005, 216 = ZfBR 2005, 263; Urteil vom 14. Mai 1998 - VII ZR 184/97, BGHZ 139, 16; Urteil vom 19. Januar 1995 - VII ZR 131/93, BauR 1995, 230, 231 = ZfBR 1995, 132; Urteil vom 20. März 1986 - VII ZR 81/85, BauR 1986, 447, 448 = ZfBR 1986, 171). Dies kann in den Veröffentlichungen unter Aktenzeichen VII ZR 45/06 nachgelesen werden.

BVG-Urteil

„Meersburger Urteil“, Az. 4/C33-35/83, Bundesverwaltungsgericht Meersburg 22.05.1987

„Die Normenausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen daher im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden. Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht. Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften (z.B. Anerkennung physikalischer Effekte alternativer Maßnahmen zur Einsparung weiterer, dann nicht mehr erforderlicher konventioneller Maßnahmen). Als Ersatz für derartige rechtliche Regelungen sind sie ungeeignet“.

Die Ausführungen der DIN werden demnach dann verbindlich, wenn Sie Teil Ihres Vertragswerkes sind. Was in den Verträgen steht bestimmt letztendlich der Bauherr und es braucht Mut und das richtige Wissen, um ausgetretene Pfade zu verlassen.

Die EnEV

Die unkritische Anwendung der EnEV ist durchaus häufig ursächlich für Schäden –insbesondere auch an Altbauten. Dies kann mit Kenntnis einiger Information vermieden werden. Nach wie vor unterliegt die EnEV dem im Energieeinspargesetz verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot! Experten stuften bereits die EnEV 2009 als grenzwertig ein.

Zu beachten bei Eingaben zu Neu- und Umbau:

In der EnEV sind bei Nichteinhaltung der Vorgaben Strafen vorgesehen. Sie können den Bauantrag in Verbindung mit einem Energiebedarfsnachweis auf Basis der U-Effektiv-Werte einreichen, die wesentlich näher an der Realität liegen und einen wesentlich einfacheren Wandaufbau ermöglichen. Der Energieberater darf diesen Ansatz verwenden. Wenn er die Hintergründe verstanden hat, wird er diesen auch ohne weiteres vertreten können. Die EnEV selbst unterliegt folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes
- Der europäischen Bauprodukteverordnung
- Der EU Richtlinie 2002/91/EG

Nach dieser Verordnung sind ausdrücklich auch andere als die üblich vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz zulässig und müssen berücksichtigt werden.

Ein Energieberater, der sich in der Bauphysik auskennt, rechnet bewusst mit den Effektivwerten und wird sich gegebenenfalls auf zähe, aber in der Sache harte Diskussionen einlassen. So ist in der historischen Bausubstanz noch viel stärker auf baukonservatorische Fragestellungen und auf auf dauerhaft funktionierende Bauweisen zu achten. Offensichtlich haben wir es hier mit einer Grauzone zu tun, deren Gestalt mit den Qualitäten und Qualifikationen der am Genehmigungsprozess beteiligten Menschen vielfältig aussehen kann. In jedem Fall sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit einzuhalten und nachzuweisen. Die Unwirtschaftlichkeit üblicher Sanierungsmaßnahmen bzw. im Neubau üblicherweise angebrachter Dämm – und Zwangsbelüftungsmaßnahmen wird dabei offensichtlich. Die genehmigende Behörde muss auf Antrag befreien, ansonsten macht sie sich Schadensersatzpflichtig.

Bei der Berechnung nach U-Effektiv werden Sonneneinstrahlungsleistungen auf opake und speicherfähige Werkstoffe sowie die Form der Beheizung berücksichtigt. Sollte es damit dennoch zu Problemen kommen, dürfen Sie sich beharrlich auf fachlich fundierte Diskussionen einlassen und die Genehmigungsbehörden in die Pflicht nehmen – von einem mir persönlich bekannten Praktiker ist ein Fall bekannt, bei dem am Ende erfolgreich mit abschließender Diskussion beim Verwaltungsgericht argumentiert werden konnte. Ansonsten regelt die EnEV in den §§ 24, 1 (historische Bauten) und 24,2 (andere Bauten) die Ausnahmen bzw. im § 25,1 die Befreiungen im Neubau. In jedem Fall müssen die zuständigen Behörden auf Antrag Befreiung gewähren, wenn der Aufwand unwirtschaftlich ist.

Genauer:

EnEV §24 (2) Technologieklausel (§24 (1) gilt für Baudenkmäler)

Nach § 24, Absatz 2 soll der technische Fortschritt und dessen praktische Umsetzung durch den Bauherren nicht behindert werden. Die Klausel erlaubt es den Landesbehörden, auf Antrag **Ausnahmen zu genehmigen, wenn der Bauherr oder Gebäudeeigentümer die Ziele durch andere Maßnahmen erreicht.**

Nach §25 (1) gilt

1. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

2. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Verlangen Sie von Ihrem verantwortlichen Gesamtplaner (Bauing, nachweisführender Statiker, Architekt) bzw. dem Energieberater einen Wirtschaftlichkeitsnachweis! Die Maßnahme muss sich im Bestandsbau in der Regel innerhalb von 10 Jahren und Im Neubau innerhalb von 20 Jahren amortisieren. Die genehmigende Behörde haftet bei nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit einer auferlegten Maßnahme! Erinnern Sie alle am Genehmigungsprozess Beteiligten an deren Verpflichtung, das Wirtschaftlichkeitsgebot

Laut einer Studie des Prognos-Institutes verstieß bereits die EnEV 2012 in beinahe allen Punkten gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und bezeichnete Sanierung als eine Angelegenheit für Spitzenverdiener und Energie-Enthusiasten.

Vorgehen

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Wenn Sie in Verbindung mit einer Temperieranlage z.B. auf Dämmung verzichten, und Ihre alten Verbund- oder Kastenfenster behalten möchten, so benötigen Sie eine gesicherte Grundlage für diesen Antrag. Sie können Sie bei wenigen Ingenieurbüros **einen Nachweis nach U-Effektiv** erstellen lassen. Bei diesem Nachweis werden die Wärmeleitwerte eines trockenen Baustoffe und Sonneneinstrahlungswerte auch auf die speicherfähigen Außenwände berücksichtigt – sofern diese **NICHT** gedämmt werden.

Dazu benötigen Sie die vollständigen Aufbaudaten Ihres Gebäudes mit Grundrissen, Ausrichtung, Verschattungsinformation, im Bestand die aktuelle Nutzungs und Verbrauchsdaten etc.. Aus Sicht der Nachweis erstellenden Büros ist es wichtig zu wissen, welche Form der Beheizung gewählt wird – nach meinem Kenntnisstand ist der Ansatz von Lambda-Trocken- Werten nur dann korrekt, wenn die gesamte Hüllfläche lückenlos temperiert wird und ein komplettes Strahlungswärmeklima herrscht. Damit kommen die U-Werte in Verbindung mit der Temperierung noch wesentlich besser an die Realität heran. Informieren Sie sich, ob und welches Nachweis-führende Büro die Lambda-trocken Werte der Werkstoffe ansetzt bzw. die Daten der U-Effektiv Berechnungen übernimmt.

Hilfreich ist zu wissen, dass bei der energetischen Betrachtung von gewerblichen Gebäuden bereits die stimmigere DIN 18599 angesetzt werden muss, bei der die solaren Gewinne an opaken Bauteilen wieder berücksichtigt werden. Bei Wohngebäuden wird jedoch nach wie vor überwiegend die falsche DIN 4108 angesetzt! Dies ist weiter nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass 95% des Gebäudebestandes Wohngebäude sind und davon wiederum über 90 % Altbauten – genau dort wo gute Gewinne erzielt werden können, wurden die falschen Grundlagen nicht verändert! **Pikant dabei: die Anwendung der DIN 4108 ist bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung nicht mehr erlaubt.**

Nachfolgend finden Sie eine Liste von Büros, die mit dem Thema Temperierung vertraut sind und einen entsprechenden U-Eff. Nachweis rechnen können:

- Insys GbR, Gilitzer Str. 6, 83022 Rosenheim, <http://www.insys-systeme.de/> (nach meinen Informationen auch gegenüber den Behörden, KfW etc. zeichnungsberechtigt)
- Institut für Umweltanalytik, Lutz Müller, Kirchstraße 24, 57614 Oberwambach, 02681-9508348

Die Liste wird ergänzt. Informieren Sie mich, wenn Sie Kenntnis weiterer Büros habe